Beschlussvorlage **BV/2019/0127**	St. Ingbert BiosphärenStadt mit Flair Rechnungsprüfung (03)

Beratungsfolge und Sitzungstermine

N	26.11.2019	Rechnungsprüfungsausschuss
Ö	03.12.2019	Stadtrat

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Oberbürgermeister gemäß § 101 Abs. 2 KSVG für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Erläuterungen
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 KSVG ist die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu erteilen. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsqualität etwa mit der Folge, dass damit auf Schadensersatz- oder Regressansprüche verzichtet wird. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist zu begründen (Lehné / Weirich, Saarländisches Kommunalrecht, 3. Auflage, §101 KSVG Anmerkung Nr. 2.3.).

Die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH hat für das Haushaltsjahr 2018 nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

St. Ingbert
BiosphärenStadt mit Flair

Beschluss

Geschäftsbereich
Rechnungsprüfung (03)

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

BV/2019/0127

26.11.2019	**Rechnungsprüfungsausschuss**
RPA/2019/01	**nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Oberbürgermeister gemäß § 101 Abs. 2 KSVG für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

03.12.2019	**Stadtrat**
RAT/2019/04	**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

Gemäß § 101 Abs. 2 KSVG wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür bei zwei Nichtteilnahmen.

(BM Nadine Müller und BG Albrecht Hauck hatten im Jahr 2018 den Oberbürgermeister vertreten).

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Schöben

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- ❑ GB 2
- ❑ GB 03
- ❑

Beschlussvorlage **BV/2019/0127**	St. Ingbert *BiosphärenStadt mit Flair* Rechnungsprüfung (03)

Beratungsfolge und Sitzungstermine

N	26.11.2019	Rechnungsprüfungsausschuss
Ö	03.12.2019	Stadtrat

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 101 Abs. 2 KSVG wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Erläuterungen
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 KSVG ist die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu erteilen. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsqualität etwa mit der Folge, dass damit auf Schadensersatz- oder Regressansprüche verzichtet wird. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist zu begründen (Lehné / Weirich, Saarländisches Kommunalrecht, 3. Auflage, §101 KSVG Anmerkung Nr. 2.3.).

Die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH hat für das Haushaltsjahr 2018 nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.